

taz 

genossenschaft

Die taz in
den
besten
Händen:
Ihren.



inhalt

WILLKOMMEN

editorial 1

DIE TAZ

unsere zeitung & unsere produkte 2

die chefinnenredaktion 3

unsere geschichte 4

**zahlen, daten, fakten &
unsere unternehmensstruktur 6**

DIE TAZ GENOSSENSCHAFT

unser wachstum 7

tazze, knastabo & Le monde diplomatique 8

das generationenprojekt 10

unser haus und wir 12

die genossenschaftsversammlung 14

das erbenprojekt 15

meilensteine 16

mitglied werden 17

unsere satzung 22



Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Interessent*innen,

seit über 30 Jahren steht die taz Genossenschaft für eine Idee, die heute aktueller ist denn je: Eine Zeitung gehört in die Hände ihrer Leser*innen. 1992 als kühnes Experiment gestartet, ist sie längst ein Erfolgsmodell, das weit über Deutschland hinaus Aufmerksamkeit erregt. Über 25.000 Miteigentümer*innen tragen die taz – eine Gemeinschaft, die täglich wächst, stärker wird, Krisen trotzt. Und Krisen gab es in der Geschichte der taz viele. Medienwandel, wirtschaftliche Umbrüche, gesellschaftliche Veränderungen und unzählige hitzige Streits – die taz hat sie alle durchlebt und gemeistert. Nicht trotz, sondern gerade wegen ihrer Struktur. Denn eine Genossenschaft ist kein gewöhnliches Unternehmen. Sie folgt nicht der Logik von Investor*innen, von Gewinnmaximierung oder schnellen Renditen. Sie folgt den Werten der Gemeinschaft und der Demokratie:

Jedes Mitglied hat genau eine Stimme – unabhängig davon, wie viel Kapital es eingebracht hat. Ein Prinzip, das so simpel wie revolutionär ist. Wer eine unabhängige Zeitung will, muss sie unabhängig finanzieren. Ohne Einfluss von außen. Und doch auch ohne Einfluss von innen, denn redaktionelle Entscheidungen bleiben bei der taz genau dort, wo sie hingehören: in den Händen der Redaktion. Auch dafür wird man Mitglied der taz Genossenschaft: damit die tageszeitung auch unabhängig von den Meinungen der eigenen Genoss*innen bleiben darf. Diese Unabhängigkeit ist es, die die taz einzigartig macht. Sie erlaubt uns, kritisch zu berichten, unbequeme Fragen zu stellen, Position zu beziehen. Sie gibt uns die Freiheit, neue journalistische Wege zu gehen, Formate auszuprobieren, uns immer wieder neu zu erfinden. Ohne Angst, dass Investor*innen abspringen, weil ihnen eine

Schlagzeile nicht gefällt. Ohne Druck, sich an Verkaufszahlen statt an Wahrheiten zu orientieren. Doch Unabhängigkeit braucht viele Schultern. Je mehr wir sind, desto stärker sind wir. Jedes neue Mitglied macht die taz sicherer, zukunftsfähiger, widerstandsfähiger. Unsere Genossenschaft ist mehr als eine Finanzierungsform – sie ist eine Bewegung. Eine Bewegung für freien, kritischen, unabhängigen Journalismus.

Wenn Sie diese Broschüre in der Hand halten, sind Sie sehr wahrscheinlich interessiert daran, mehr über die taz Genossenschaft zu wissen. Dafür danken wir Ihnen schon jetzt. Wenn Sie am Ende der Lektüre die Zeichnungserklärung ausfüllen und an uns schicken, danken wir Ihnen noch ein bisschen mehr.

*Mit herzlichen Grüßen,
Ihr taz Geno-Team*

DIE TAZ

unsere zeitung

Eine alternative Tageszeitung

„Wir haben keine Chance, aber wir nutzen sie“ hieß es trotzig in der ersten taz. Unter dem Eindruck der „Nachrichtensperre“ von 1977 und zur Stärkung der sogenannten Gegenöffentlichkeit gründete eine Handvoll junger Leute die alternative Tageszeitung taz.

Seit dem 17. April 1979 erscheint sie nun täglich, pünktlich, bundesweit. Und ist damit die erste erfolgreiche Gründung einer überregionalen Tageszeitung in Deutschland seit der Bild.

Selbstverständlich gab sich die „alternative“ Tageszeitung zunächst basisdemokratische Strukturen: Be-

schlüsse fasste das „Nationale Plenum“, umgesetzt wurde, was Kalles Kasse und die Nerven der Mitarbeitenden mitmachten.

Heute regeln Redaktionsstatut und Haustarif, Abteilungsleiterrunden und Controlling-Tools das betriebliche Miteinander. Darüber hinaus verfügen die festen Mitarbeiter*innen mit der „Versammlung der Mitarbeitenden“ über ein souveränes Organ in der Genossenschaft und haben damit Sonderrechte, die ihre Stellung als Miteigentümer*innen der taz betonen.

unsere produkte



DIE TAGESZEITUNG

Mit nur 7.000 Vorausbabos startete die taz am 17. April 1979 ihr tägliches Erscheinen. Ab Oktober 2025 werktags nicht mehr gedruckt, sondern nur noch in der App.



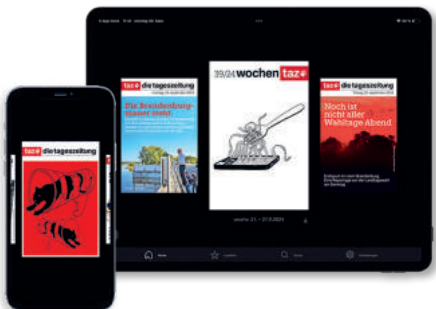
DIE WOCHENTAZ

Mit Zukunftsteil zu Klima, Wissen und Utopien.



WWW.TAZ.DE

1994 ist die taz die erste Tageszeitung mit täglichem Online-Auftritt.



TAZ-APP

Eine „digitale Zeitung“ voller taz-Journalismus bekommen Leser*innen, die sich für die neue taz-App entscheiden.



FUTURZWEI

Das taz-Magazin für Zukunft und Politik erscheint viermal im Jahr: tiefe Recherche, große Gespräche, brillante Essays.



LE MONDE DIPLOMATIQUE

Die deutsche Lizenzausgabe erscheint seit 1995 einmal monatlich unter dem Dach der taz.



die chefinnenredaktion

Von links nach
rechts: Katrin
Gottschalk,
Barbara Junge
und Ulrike
Winkelmann
Foto: Anja
Weber

Die taz liefert Journalismus mit Haltung

Der taz gegenüber kann man nicht ganz neutral sein. Die taz regt meistens auf – und zwar in jede Richtung, Ablehnung oder Applaus. Das liegt vor allem daran, dass die taz sich selbst auch wenig Mühe gibt, neutral zu sein. Denn sie glaubt nicht an eine kühle, entrückte Sicht auf die Welt, der erst einmal alles fremd ist, von keiner Leidenschaft getrübt oder gelenkt.

Stattdessen liefert die taz Journalismus mit Haltung und Ideen, mit Lust und Mut zum Widerspruch und zur Solidarität, mit Idealismus und Leidenschaft. Das heißt nicht, dass die taz einseitig ist und keine Fakten kennt. Sie ist der Aufklärung verpflichtet und will alles erfassen, was, grob gesagt, links der Mitte gedacht wird, und alles sehen, was jenseits der Mitte passiert. Und all das ist eben oft auch ambivalent, in sich widersprüchlich – wie Sie wahrscheinlich wissen.

Für solch einen Journalismus braucht es große Unabhängigkeit

nach innen wie nach außen. Das ist nur möglich, weil die taz keinem Konzern gehört und keinem Verleger, der am Ende Profit sehen will – sondern sie gehört den Menschen, die an sie glauben, den Genossinnen und Genossen. Über 25.000 Menschen sind schon der Genossenschaft beigetreten, die diese Zeitung herausgibt. Und die ist längst mehr als eine Zeitung, sondern ein vielfältiges Medienprojekt.

Knapp 50.000 Menschen beziehen ein tägliches oder ein wochentaz-Abo. Über 45.000 ist die Zahl derer gestiegen, die regelmäßig mit dem freiwilligen Bezahlmodell „taz zahl ich“ den Journalismus der taz im Netz unterstützen, so dass er dort ohne Bezahlschranke im Monat mehrere Millionen Leser*innen erreicht. Und das sind all die Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Medien nicht mitgerechnet, die den taz-Journalismus kennenlernen, weil die taz ihn überall dort teilt, wo sie Interesse an klassischen taz-Themen wie etwa Klima,

Rassismus und Gerechtigkeit vermutet. Die taz kann ernst und leicht sein, unverblümt und unerschrocken, aber auch sensibel und respektvoll. Sie will den Blick auf Themen und Menschen und Ecken der Welt werfen, die in anderen Medien kaum oder nicht vorkommen. Und sie will dies leisten, während sie sich selbst umbaut: Hin zu einer Zeitung, die auch im Netz die wichtigste linke, progressive Stimme im Tagesgeschäft ist. Digitale Transformation nennen wir das: Die taz reformiert ihre Arbeits- und Produktionsweise in diesen Tagen radikaler, als sie es je getan hat – und bleibt sich dabei selbst treu.

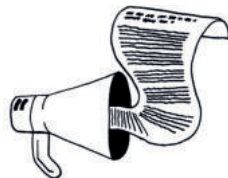
Wir sind so froh, dass die taz-Gemeinschaft – die Genossinnen und Leser, die Stifterinnen und Unterstützer aller Art – uns dabei trägt. Der Community-Gedanke steckt in der taz seit ihrer Gründung vor über 45 Jahren. Die taz ist die Zeitung der Zukunft, davon sind wir überzeugt. Wir würden uns freuen, wenn Sie ein Teil davon würden.

unsere geschichte



DEUTSCHER HERBST

Der Staat fahndet nach den RAF-Terrorist*innen. Dazu gehört auch eine Nachrichten- und Kontaktsperre. Weil die Medien nur noch berichten, was der Krisenstab freigibt, diskutiert die Linke das Projekt Tageszeitung.



STARTSCHUSS

Im Januar 1978 wird das Projekt Tageszeitung auf dem Tunix-Kongress diskutiert. Danach bilden sich in 30 Städten Initiativen. Ab dem 17. April 1979 erscheint die taz täglich. Fundraising: 7.000 Menschen zeichnen ein Vorausabo.



FRAUENPROTEST

taz-Frauen streiken wegen einer „Porno-Seite“. Schon acht Jahre zuvor wurde die Frauenquote erstritten. Sie gilt in Redaktion und Verlag bis heute.



KAMPAGNE

„Keine taz mehr? Ohne mich!“ Der Spruch der extrem erfolgreichen Abokampagne, die auf die Gründung der Genossenschaft folgt, stammt von einem Leser. Zur Jahrtausendwende bekennen sich 167 Prominente vom Dalai-Lama bis zu Harald Schmidt zur erneut finanziell Not leidenden taz.

SOLIDARITÄT

In Berlin begleitet die taz die Hausbesetzerbewegung und ruft zum Mietboykott der „Neuen Heimat“ auf. Die Spendenaktion „Waffen für El Salvador“ bringt in den nächsten zwölf Jahren 4.737.755 Mark und 10 Pfennige ein.

SUPERGAU

Nach einem Unfall im AKW Tschernobyl überzieht eine radioaktive Wolke Europa. Die taz veröffentlicht die Bequerel-Werte der wichtigsten Lebensmittel. Die Auflage schnellt hoch.



NEUES DEUTSCHLAND

Vier Monate nach dem Mauerfall startet die Ost-taz die erste bundesdeutsche Zeitung in der DDR. Sie wird von DDR-Kolleg*innen produziert.

GRÜNDUNG

Am 17. April 2003 startet die taz Entwicklungs GmbH & Co. Medien KG. Sie baut die digitale Ausgabe der taz und die deutsche Le Monde diplomatique aus. Mit einer Anschubfinanzierung sollen zudem Regionalausgaben in NRW aufgebaut werden.

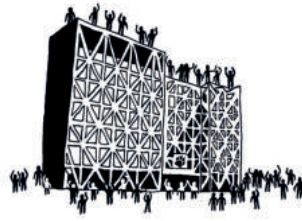
1977 1978 1979 1980 1981 1985 1986 1988 1989 1990 1991 1992 2003

TAZ ONLINE

Unter „taz.de“ sind nun die wichtigsten Texte der Printausgabe schon am Vortag abrufbar.

EDITION LEMONDE DIPLOMATIQUE

Die deutsche Le Monde diplomatique startet mit dem Themenheft „China“ eine neue Schriftenreihe „Edition LMd“.



TAZ NEUBAU

Die taz baut ein Haus. Dem Aufruf „Wir bleiben. Kommen Sie mit?“ folgen die Genoss*innen mit Zeichnungen und stillen Beteiligungen und tragen binnen weniger Wochen 7 Millionen Euro zur Finanzierung des Neubaus bei.



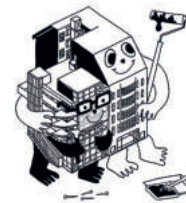
SEITENWENDE

Als erste überregionale Zeitung publiziert die taz seit Oktober ihre werktägliche Ausgabe ausschließlich digital. Die samstags erscheinende wochentaz bereichert aber nach wie vor Briefkasten und Küchentisch.



STIFTUNG

Die neue gemeinnützige taz Panter Stiftung nimmt mit einem ersten Workshop für junge Journalist*innen ihre Arbeit auf. Inzwischen wurden von etwa 7.500 Spender*innen 181 Projekte mit über 4.050 Nachwuchsjournalist*innen im In- und Ausland finanziert.



DUTSCHKE-HAUS

Das alte Rudi-Dutschke-Haus soll für die Zukunft fit gemacht werden. Die Hälfte der 6 Mio. Euro Sanierungskosten müssen von der Genossenschaft finanziert werden.

TAZ ZAHL ICH

Information bleibt auch im digitalen Zeitalter ein teures Gut. Die Aktion „taz.zahl ich“, unterstützen inzwischen 40.000 Leser*innen, die freiwillig für die Nutzung von taz.de zahlen.



EINE STRASSE FÜR RUDI

Die Berliner Kochstraße, Verlagssitz der taz, heißt nun Rudi-Dutschke-Straße und trifft genau dort auf die Axel-Springer-Straße, wo das „Springer Hochhaus“ steht



DIE ZUKUNFT DER TAZ

Die taz zieht um – buchstäblich und publizistisch: Seit 2019 arbeiten fünf Produktentwickler*innen an der Weiterentwicklung der taz-Produkte, darunter die tägliche App, taz am Wochenende, taz im Netz und die Community.

FUTURZWEI

Die taz-Familie bekommt Zuwachs: FUTURZWEI, das Magazin für Klimapolitik und Klimakultur, will die diskursive Plattform einer wachsenden Bewegung für eine sozialökologische Transformation sein.

2007 2008 2009 2011 2012 2014 2018 2019 2020 2021 2022 2024 2025

zahlen, daten, fakten

Unsere Aufgabe: Die Unabhängigkeit der taz langfristig sichern



Das Kapital der taz-Gesellschaften ist zum größten Teil in den Grundstücken und Häusern der taz in der Friedrichstraße und der Rudolfs-Dutschke-Straße angelegt, eine wichtige und sichere Grundlage für die Arbeit der taz. Neben einer guten Eigenkapitalausstattung in Form von Genossenschafts- und Kommanditkapital bestehen auch große Verbindlichkeiten gegenüber Stillen Gesellschaften und Kreditinstituten. Mit weiterem Genossenschaftskapital kann deshalb jede*r Genoss*in mit Beitritt oder Aufstockung zur Reduzierung des Fremdkapitals beitragen und so die Unabhängigkeit der taz langfristig sichern.

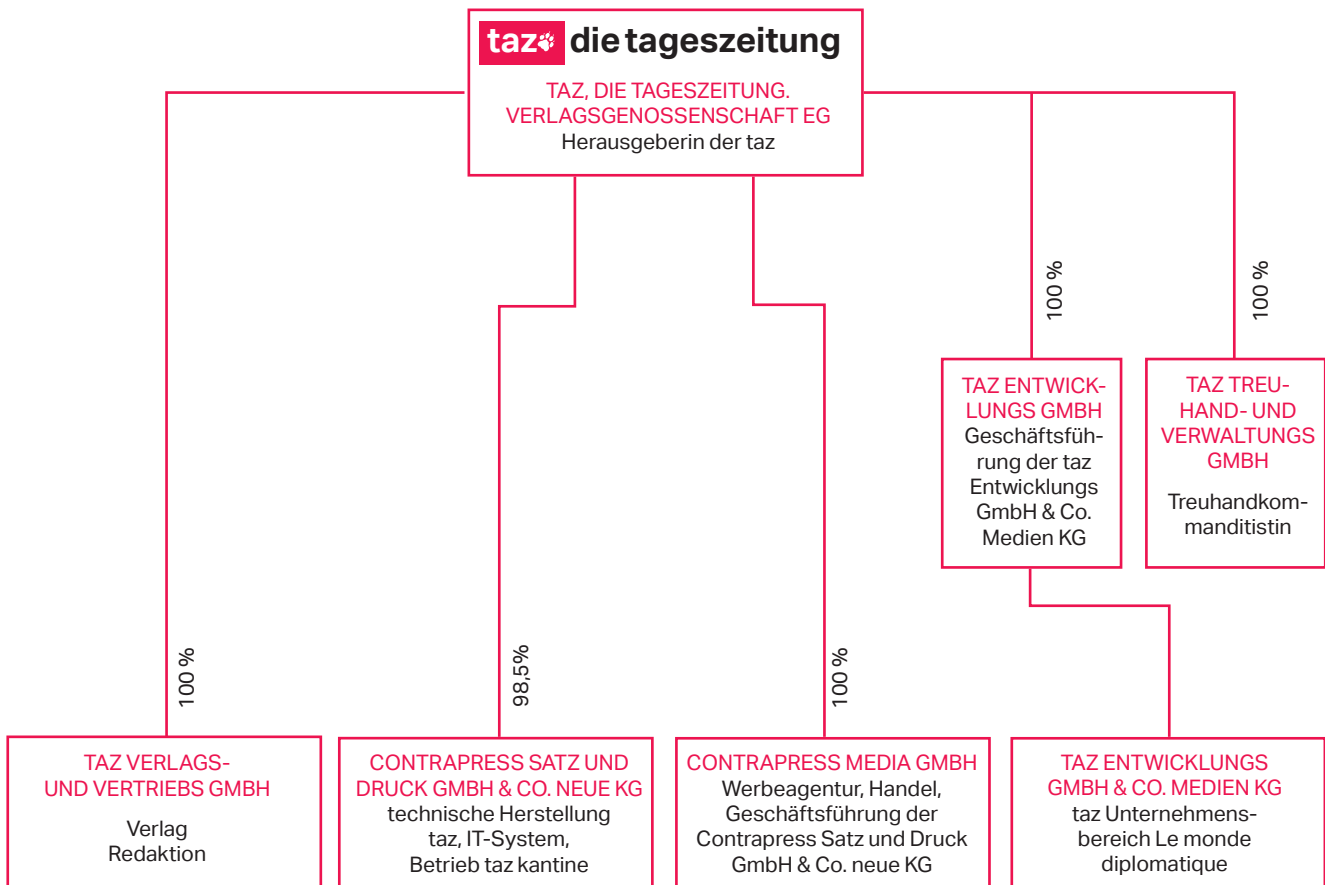
Zahlen, Daten, Fakten

Sie wollen es ganz genau wissen? Richtig so! Alle Zahlen, Daten und Fakten stellen wir unseren Genoss*innen jährlich aktualisiert zur Verfügung.



Alle aktuellen Informationen zu unseren wichtigsten Zahlen finden Sie hier

unsere unternehmensstruktur



Warum muss die taz Genossenschaft eigentlich ständig wachsen?

Diese Frage wird uns manchmal von Interessent*innen gestellt. Ist es nicht kapitalistisch und letztlich schädlich, ständig mehr Mitglieder und Kapital einzusammeln? Wo doch gerade Menschen, die der taz folgen, wissen, dass ständiges Wachstum im Kapitalismus die Umwelt ausbeutet, unseren Lebensgrundlagen den Boden unter den Füßen wegreibt und zu sozialen Ungerechtigkeiten führt?

Die taz-Genossenschaft bemüht sich, jedes Jahr um rund 1.000 Mitglieder und rund 1 Million Euro Kapital zu wachsen. Warum?

Die Mitarbeitenden der taz entschieden sich 1992 in einer finanziellen Krise, eine Genossenschaft zu gründen, um die publizistische und ökonomische Unabhängigkeit zu erhalten und eben nicht von einem Verleger oder Konzern gekauft zu werden, dem es um Profit oder Einflussnahme auf die inhaltliche Berichterstattung gehen würde.

Mit Gründung der taz Genossenschaft wurden die Leser*innen, die sich finanziell beteiligten, zu Eigentümer*innen ihrer Zeitung. Die Genoss*innen können mit ihrer Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung zum Beispiel den Aufsichtsrat wählen und beschließen, was mit ihren Einlagen passiert. Da ihnen die redaktionelle Unabhängigkeit ihrer Zeitung am Herzen liegt, können sie ihre Kritik an redaktionellen Inhalten gerne äußern und diskutieren, aber nicht bestimmen.

Anders als bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) hängt die Geschäftspolitik der Genossenschaft also nicht von den Interessen außenstehender Investoren ab, sondern wird allein von den Belangen der Mitglieder bestimmt. In der Genossenschaft bringt mehr Geld aber nicht mehr Einfluss: Jedes Mitglied hat unabhän-

gig von der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile nur eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.

Mit dem Geld der taz Genossenschaft wird die Existenz der taz gesichert und wichtige Entwicklungen ermöglicht. Die Aufgaben und Herausforderungen wachsen von Jahr zu Jahr – besonders im Zeitalter der Digitalisierung. Dafür wird immer neues Geld benötigt. Hier einige Beispiele:

1997 ermöglichte die taz Genossenschaft mit einer Anschubfinanzierung die deutsche Ausgabe von Le Monde diplomatique. 2014 beteiligten sich Genoss*innen finanziell am neuen taz Haus, 2015 wurde mit Unterstützung der Genossenschaft ein neues Redaktionssystem angeschafft, 2016 taz zahl ich entwickelt. Heute werden der Podcast, die taz-Talks und das taz lab sowie der Aufbau einer Community-Datenbank ermöglicht. Ganz aktuell steht die Sanierung des taz-eigenen Rudi-Dutschke-Hauses an. So werden Genoss*innen gebeten, ihre Anteile aufzustocken und es werden neue Mitglieder geworben.

Neue Mitglieder werden nicht nur wegen der finanziellen Einlagen geworben. Die taz Genossenschaft soll sich als engagierte Gemeinschaft auch immer wieder verjüngen und neuen Ideen und Gedanken Raum geben, ohne die alten Werte von Solidarität und einer gerechten Gesellschaft zu vergessen.

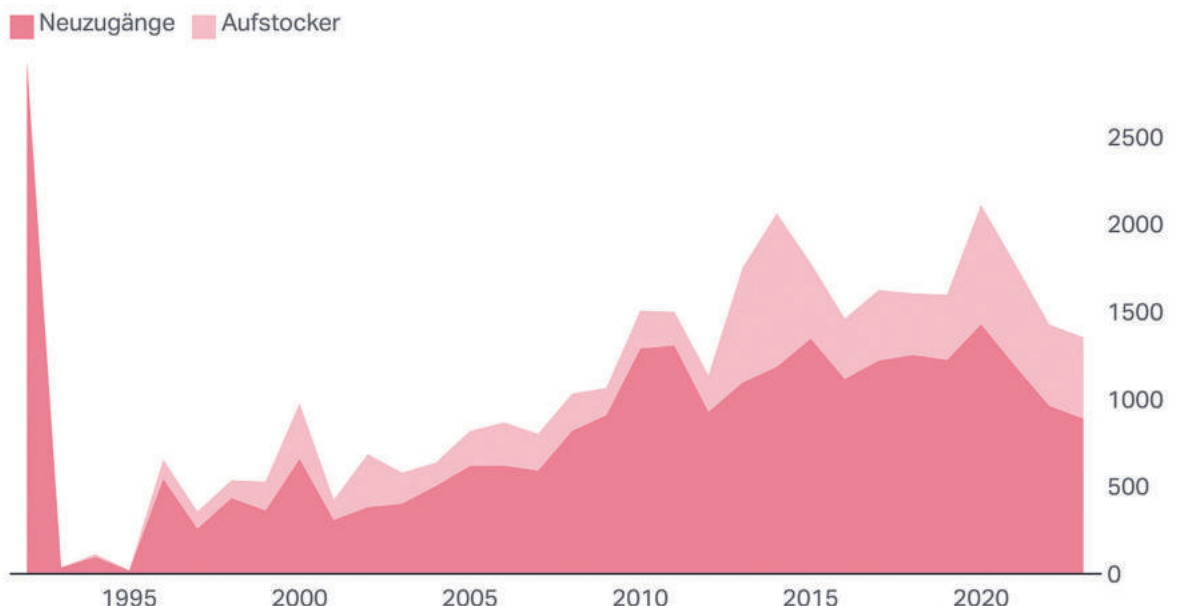
Letztlich ist es nicht Aufgabe der taz Genossenschaft, möglichst viel Geld aus dem Verlagsgeschäft zu holen, sondern eine qualitativ hochwertige Zeitung zu liefern. Somit bietet die Genossenschaft eine Alternative zum kapitalistischen Wirtschaften. Und mit dem ständigen Wachstum der Genossenschaft kann sich die taz im kapitalistischen System behaupten.

Irene Scheda



aktuelle Zahlen finden sie hier

Neuzugänge und Aufstocker*innen taz Genossenschaft



die tazze

Das Mitgliedermagazin der taz-Genossenschaft

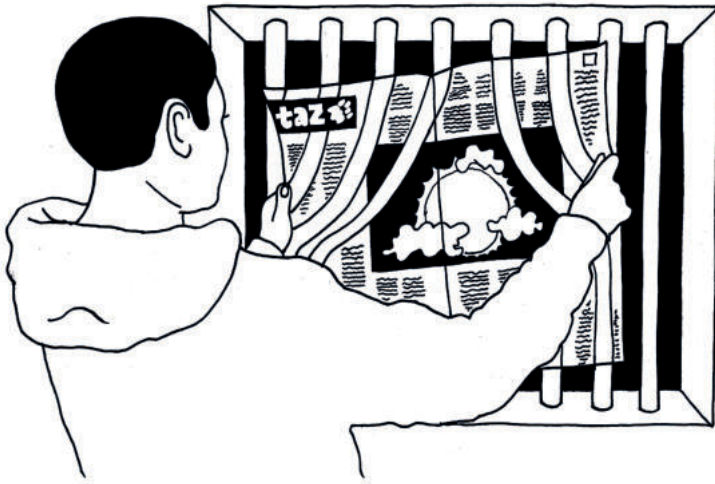
Die tazze ist das Mitgliedermagazin der taz-Genossenschaft – und mehr als nur ein Update. Sie ist Fenster und Tür zugleich. Sie öffnet den Blick auf das, was in der taz passiert, und lädt ein, Teil davon zu sein.

Dreimal im Jahr – im Frühling, Sommer und Herbst – erscheint die tazze und versammelt das, was uns bewegt: Einblicke in den taz-Kosmos, direkt aus der Redaktion, aus den Gremien, aus der Gemeinschaft. Hier sprechen nicht nur Zahlen – in Form der Geschäftsberichte –, sondern auch Stimmen: die der Chefinnenredaktion in ihrer Kolumne, die der Genoss*innen, die ihre eigenen Projekte vorstellen, und die der tazler*innen, die neue Wege für unabhängigen Journalismus denken.

Dazu gibt es Rätsel, Gewinne und Inhalte für die nächste Generation taz-Leser*innen – weil Nachrichten und Unterhaltung sich nicht ausschließen.

Die tazze ist ein Magazin für alle, die mehr wissen wollen, als in unsere Zeitung passt. Und für alle, die daran glauben, dass unabhängiger Journalismus ein Gemeinschaftswerk ist.





Informationsfreiheit für Gefangene – ein Grundrecht!

Seit 1985 machen es engagierte taz-Leser*innen möglich, dass die taz hinter Gittern gelesen werden kann. „Informationsfreiheit für Gefangene im Knast – das ist ein Grundrecht! Zeitungen sind nötig, um sich eine unabhängige Meinung bilden zu können. Um Teil der Gesellschaft zu bleiben. Um mit „draußen“ verbunden zu bleiben. Um sich nach der Entlassung vielleicht ein bisschen leichter zurechtfinden zu können,“ sagt Beate, die seit 1990 ein Knastabo spendet.

Inhaftierte haben keinen Zugang zu Internet, Handy und Social Media. Sie brauchen gedruckte Zeitungen,

um sich zu informieren. Ein Abo können sich die meisten Gefangenen nicht leisten. Auf Initiative einiger tazler*innen wurde 1985 der Verein Freiabonnements für Gefangene e.V. gegründet, mit dem die taz Genossenschaft noch heute eng zusammenarbeitet, um taz Knastabos zu vermitteln.

Nach der „Seitenwende“ wird im Oktober 2025 die gedruckte Werktagsausgabe der taz eingestellt. Die samstags erscheinende gedruckte wochentaz kann aber weiterhin an Gefangene vermittelt werden.

Machen Sie mit! Spenden Sie die wochentaz in den Knast!
Infos. taz.de/knastabo

LE MONDE *diplomatique*

Wie *LMd* zur taz kam

Andere produzieren Beilagen, deren Texte nur noch redaktionelles Umfeld für Anzeigen sind. Es gibt einen Trend zum MacJournalismus, zum schnell konsumierbaren Info-Häppchen. Wir gehen davon aus, dass diese generelle Tendenz zur Verflachung ein Bedürfnis nach mehr Analyse, mehr Hintergrundwissen, mehr Tiefgang erzeugt. Deshalb legen wir ab heute monatlich einmal der aktuellen Tagesausgabe der taz eine deutsche Ausgabe von *Le Monde diplomatique* bei.“

Diese Sätze standen vor 30 Jahren, am 12. Mai 1995, auf der Titelseite der taz.

Das Projekt wurde – publizistisch wie auch wirtschaftlich – ein Erfolg. Nach der französischen Originalausgabe mit einer Auflage von 180.000 steht die von der taz herausgegebene Ausgabe mit 62.075 gedruckten Exemplaren (März 2025) an zweiter Stelle. Zusammen mit der Schweizer Ausgabe, die die WOZ vertreibt, wird *LMd* in deutscher Sprache aber wohl um ein Vielfaches häufiger gelesen.

Die deutschsprachige Ausgabe ist dabei keine Eins-zu-eins-Übersetzung des französischen Originals. Die Berliner Redaktion übernimmt ausgewählte Artikel, fügt eigene Beiträge hinzu und stellt in jeder Ausgabe zeitgenössische Vertreter:innen aus der internationalen Kunst- und Comicszene vor.



Weiter geht's nur, wenn wir es weitergeben



Pit Rulff (Genosse seit 1996)
und Nicolas Pannenbecker (Genosse seit 2020).

Unabhängiger Journalismus braucht starke Stimmen – und eine starke Community. Die taz-Genossenschaft ist genau das: Mehr als ein Finanzierungsmodell, getragen von einer unabhängigen Gemeinschaft. Mit unserem „Generationenprojekt“ bringen wir junge Menschen zur taz

Von **Lana Wittig** (Text) und **Maximilian König** (Fotos)

Wir sind stärker, wenn wir mehr sind. Sich daran zu erinnern, ist vor allem in Zeiten eines weltweiten Rechtsrucks, wachsender Gefahr durch Medienmacht in den Händen weniger und eines zunehmenden Einflusses von Milliardären auf den öffentlichen Diskurs wichtig, denn dadurch wird auch unabhängige Berichterstattung bedroht.

Seit über 30 Jahren ist die Genossenschaft ein gelebtes Gegenmodell zu diesen Entwicklungen: kein großer Konzern, keine Investor*innen – sondern Menschen wie Sie und ich, die sich bewusst für kritischen, wertebasierten Journalismus entscheiden und für ein demokratisches Miteinander aufstehen. Mitglied der taz Genossenschaft zu sein bedeutet, Teil einer Gemeinschaft zu sein, die die Medienvielfalt bewahrt und ein Bollwerk gegen Rechtsextremismus und Monopolisierung bildet. Denn je mehr Menschen die Genossenschaft unterstützen, desto bessere Arbeit kann die taz leisten.

Darin liegt für uns ein klarer Auftrag: Wir müssen unsere Strukturen stärken und uns zukunftsfähig aufstellen. Dafür haben wir das „Generationenprojekt“ initiiert. Langfristiger Erfolg erfordert nicht nur finanzielle Stabilität, sondern auch eine lebendige Gemeinschaft. Um unseren unabhängigen Journalismus zu sichern, brauchen wir einen Generationenvertrag – um langjährige Unter-

stützende zu behalten und gleichzeitig neue, junge Menschen für eine genossenschaftliche Idee zu gewinnen.

Die taz ist und war schon immer ein Projekt von vielen Generationen. Sie hat es geschafft, Leser*innen von 18 bis 96 Jahren zu gewinnen, die den Journalismus aus einer linken Perspektive schätzen. Daran wollen wir anknüpfen. Das Durchschnittsalter der taz-Genoss*innen ist hoch, denn sie sind zusammen mit ihrer Zeitung älter geworden. Unser Ziel ist es daher, verstärkt junge Menschen als Mitglieder, als Miteigentümer*innen zu gewinnen. Das bereichert die taz-Genossenschaft in vielfältiger Weise und gibt uns die Perspektive, für die Zukunft relevant zu bleiben. Wie also können wir junge Menschen für die taz begeistern?

Wir haben 2025 unser 25.000. Mitglied begrüßt und seitdem auch einen besonderen Fokus auf junge Menschen gesetzt. Das möchten wir weiterführen und damit uns das gelingt, sind wir auf die Unterstützung der bestehenden Mitglieder angewiesen. Denn wir wissen: viel zu oft scheitert ein Engagement an der finanziellen Situation von jungen Menschen, nicht am Mitgestaltungswillen. Daher war unsere Idee: Wir richten einen Generationsfonds ein, der es interessierten Menschen unter 25 Jahren ermöglicht, ohne finanzielle Hürde Genossenschafts-Mitglied zu werden. Bestehende Genoss*innen

das generationenprojekt



Hartmut Idzko (Genosse seit 2005) und Inken Behrmann (Genossin seit 2025).



Karin Drong (Genossin seit 2008) und Finn Leben (Genosse seit 2025).

zahlen in unseren Generationsfonds ein. Junge Menschen können sich bei uns auf einen Fond-Anteil bewerben. Um darauf aufmerksam zu machen, haben wir eine Influencer*innenkampagne auf Social Media umgesetzt. Denn wir mussten die jüngeren Generationen dort erreichen, wo sie sich aufhalten. Und das hat funktioniert: Über 300 Mitglieder unter 25 Jahren konnten wir über das Generationenprojekt im ersten Jahr gewinnen.

An die Vergabe eines Genossenschaftsanteils aus dem Generationsfonds sind mehrere Bedingungen geknüpft: Die Bewerber*innen sollen unter 25 Jahre alt sein, in Deutschland leben und aktiv an der Mitgliederver-

sammlung teilnehmen. Unser Generationenprojekt ist mehr als eine Mitgliederkampagne. Es ist ein Zeichen für generationsübergreifende Verantwortung. Die Stärkung der taz Genossenschaft bietet nicht nur finanzielle Stabilität, sondern ein lebendiges Netzwerk mit Ideen und Kraft für eine progressive Gesellschaft. Jetzt ist der Moment, in die Zukunft zu investieren und an einer starken, widerstandsfähigen Gemeinschaft zu bauen. Eine Gemeinschaft, die Journalismus nicht nur konsumiert, sondern als Miteigentümer*innen aktiv mitträgt. Helfen Sie mit, seien Sie dabei, denn weiter geht's nur, wenn wir es weitergeben.



Andreas Uhlrau (Genosse seit 2016) und Per Dürr (Genosse seit 2025).

Das Generationenprojekt

Wie funktioniert es?

Jede*r kann einen Betrag in Höhe eines oder mehrerer Anteile (mind. 500 Euro) in den Generationenfonds einzahlen. Aus dem Generationenfonds werden Anteile für junge Menschen unter 25 Jahren bezahlt, die sich einen Anteil (noch) nicht leisten können. Die Anteilsempfänger*innen dürfen die Mitgliedschaft bis zu ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nutzen, danach verbleibt die Einzahlung beim taz Verlag.

Wie kann ich unterstützen?

Jede*r kann Pat*in für das Generationenprojekt werden. Einfach online Geld für einen Anteil einzahlen unter taz.de/Generationenprojekt oder über geno@taz.de einen Antrag per Post anfordern.

Wie kann ich profitieren?

Alle Menschen unter 25 Jahren, die in Deutschland leben, können sich unter: taz.de/Generationenprojekt bewerben. Eine Mitgliedschaft setzt eine aktive Beteiligung voraus. Dazu gehört z.B. die jährliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung im September in Berlin.







die genossenschaftsversammlung

Ein Wochenende, das zeigt, was unsere Zeitung ausmacht

Jedes Jahr, am zweiten Wochenende im September, wird Berlin zum Treffpunkt einer besonderen Gemeinschaft. Die taz Genossenschaft lädt zur jährlichen Mitgliederversammlung – eine Gelegenheit, um gemeinsam zu debattieren, zu entscheiden und zu feiern. Wer dabei sein will, hat die Wahl: live vor Ort oder digital am Bildschirm. Hybrid, zugänglich, lebendig.

Der Vormittag gehört den Zahlen, den Berichten, den Abstimmungen. Wichtige Entscheidungen stehen an, es wird gewählt, analysiert, diskutiert. Die Mitglieder der Genossenschaft nehmen ihre Verantwortung ernst. Jede Stimme zählt, jedes Argument wird gehört. Es geht um die Zukunft der taz, um Struktur, um Ausrichtung – und um das, was eine unabhängige Zeitung heute braucht.

Dann der Bruch, ein Wechsel der Perspektive. Der Nachmittag öffnet sich. Neue Projekte werden vorgestellt, politische Diskussionen entfalten sich. Außenstehende können nun ebenfalls dabei sein – per Livestream oder direkt vor Ort. Wer im Saal sitzt, spürt

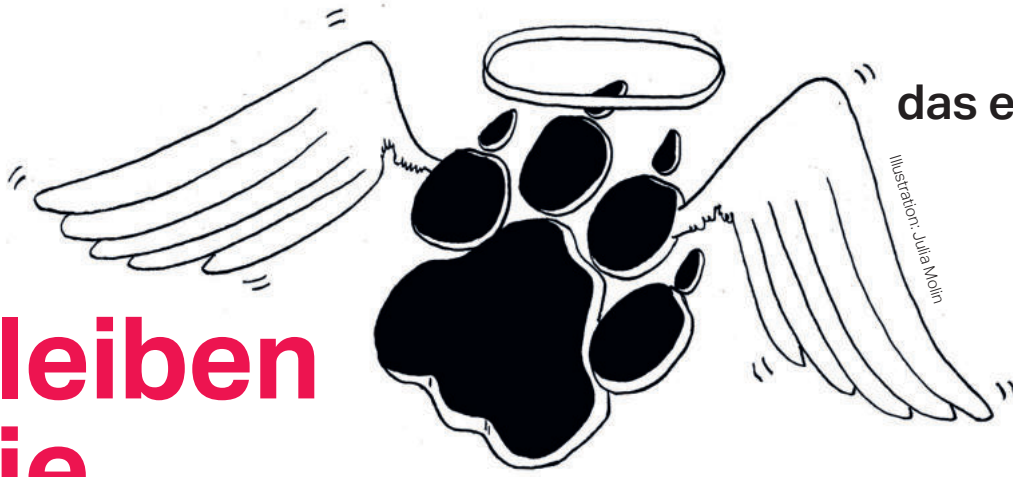
die Atmosphäre noch intensiver: konzentriert, hitzig, leidenschaftlich. Hier treffen Überzeugungen aufeinander, hier wird gerungen und gefeiert.

Es sind die Begegnungen, die diesen Tag so besonders machen. Genoss*innen treffen auf taz-Mitarbeitende, neue Gesichter mischen sich unter die alten Bekannten. Gespräche fließen zwischen den Stuhlreihen, an Stehtischen, in den Pausen. Und die Pausen sind ein Genuss: gutes Essen, ein Blick hinter die Kulissen, Momente des Durchatmens, bevor es weitergeht. Am Abend dann der Übergang in das, was sich nicht in Tagesordnungen fassen lässt. Die Gespräche werden lockerer, die Musik lauter. Live-Bands, DJs, Tanz bis tief in die Nacht. Wer bleibt, weiß: Hier endet nichts, hier beginnt immer etwas Neues.

Und auch abseits des Versammlungstages lohnt sich die Reise. Ein Rahmenprogramm, das nach Berlin lockt, das die Anreise wert macht. Ein Wochenende, das zeigt, was eine Zeitung ausmacht, die mehr ist als eine Zeitung: eine Gemeinschaft, eine Idee, eine Bewegung.

Die taz Genossenschaft feiert sich, die „Seitenwende“ und ihre Mitglieder auf der Genossenschaftsversammlung 2024
Foto: Piero Chiussi





Bleiben Sie unsterblich

Vererben an die taz

Von **Konny Gellenbeck**

Das Berlin, in das die taz 1979 zog, war von einer Mauer umgeben, und im Wedding gab es Wohnungen praktisch „für lau“, wie die Berliner sagen. Die Zeitung, die 1992 von 3.000 Leser*innen vor dem Ausgerettet wurde, nannte sich noch „alternativ“ und ist seit 1992 als Genossenschaft organisiert, 2008 gründete sie auch noch eine Stiftung. Das Alles haben wir mit tausenden von Unterstützer*innen geschafft.

Die taz gibt es jetzt seit über 45 Jahren.

Bis heute lebt sie von ihren Träumen, von der Lust auf Veränderung und dem Mut zu Neuanfängen. Und doch ist sich das „Projekt tageszeitung“ in seinen Grundlagen und Werten treu geblieben. Das gilt für die Mitarbeitenden genauso wie für Sie, die Leserinnen und Leser.

Jetzt geht es um die Sicherung des Erreichten und die Übergabe der taz an die nachfolgende Generation. Denn die taz soll auch in Zukunft eine klare, unabhängige und unbeugsame Stimme bleiben – gegen rechte Angriffe, gegen Milliardärs-Oligarchien und für einen Journalismus, der die Mächtigen hinterfragt.



**„Schön, wenn etwas bleibt
Ein Mensch, der uns ähnelt.
Ein Haus, das die Zeiten überdauert.
Ein Gedanke, der zählt.“**

Deutschland ist ein reiches Land und in den nächsten Jahren werden hunderte von Millionen vererbt. Die Arbeitsbiografien der gesellschaftlich engagierten Baby Boomer Generation sind sehr unterschiedlich. Manche von uns müssen in der Rente jeden Euro zweimal umdrehen, andere haben einen Lebensabend in Wohlstand. Vielen von ihnen ist ihr Engagement für die taz durch Genossenschaftsanteile oder Spenden an die taz Panter Stiftung ein Lebensprojekt.

Deshalb haben wir das taz Erbenprojekt ins Leben gerufen. So haben sie die Möglichkeit, auch über das eigene Leben hinaus die taz zu unterstützen. Denn auch wenn wir älter werden, unsere Ideale und Überzeugungen werden es nicht. Unser Erbenprojekt steht für Verantwortung über Generationen hinweg. Auch in Zukunft gilt – für eine starke, widerstandsfähige Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft, die nicht nur Journalismus konsumiert, sondern ihn aktiv mitträgt.

Erben und Vererben

Der taz Generationen Vertrag
So machen Sie Ihr Engagement
für die taz dauerhaft.

Möglichkeit 1: Überlassen

Wer möchte, dass das bereits eingesetzte Geld auf Dauer dort bleibt, wo es sinnvoll ist, kann der taz seinen Genossenschaftsanteil überlassen. Das heißt, im Falle des Todes bleibt der Gegenwert/das Geld Ihres Genossenschaftsanteils bei der taz. Schreiben Sie uns gerne an: vererben@taz.de. Bisher haben 1745 Mitglieder Anteile im Wert von 2.328.500 € überlassen.

Möglichkeit 2: Vermachen

Sie finden es wichtig, dass auch für die kommenden Generationen eine unabhängige taz bleibt? Sie können den taz Journalismus direkt unterstützen, indem Sie der taz Geld vermachen oder sie anderweitig in Ihr Testament aufnehmen.

Möglichkeit 3: Begünstigen

Sie möchten die Arbeit der gemeinnützigen taz Panter Stiftung unterstützen? Jede Zuwendung oder testamentarische Begünstigung an die Stiftung ist steuerfrei.

Sie haben Fragen?

Nehmen Sie gerne
Kontakt mit uns auf:
E-Mail Vererben@taz.de
Telefon 030-25902213
Web taz.de/vererben



Gemeinsam sind wir stark!

Krisen bewältigt. Keine taz mehr? Ohne mich!

Die Gründung der Genossenschaft im Jahr 1991 hat die taz vor Insolvenz oder dem Verkauf an einen Großverlag gerettet. 2.000 Leser*innen traten der taz Genossenschaft bei, um die Unabhängigkeit ihrer Zeitung zu sichern.

Le Monde diplomatique zur taz gebracht

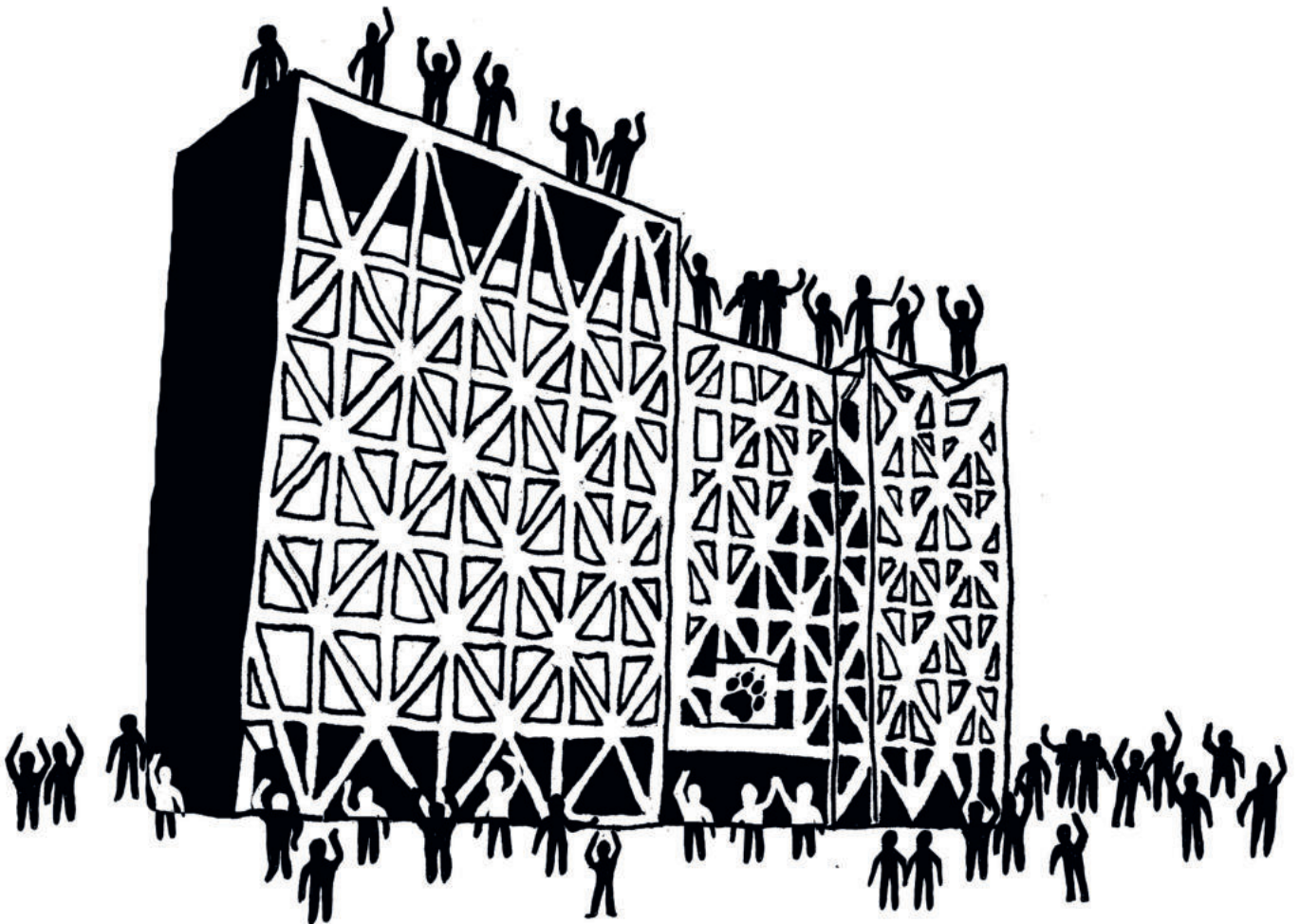
Ohne die Genossenschaft keine Le Monde Zeitung! Die deutsche Ausgabe der Le Monde diplomatique wurde 2007 von der Genossenschaft eingekauft. Seitdem erhalten die Leser*innen der taz die Monatszeitung für internationale Politik mit ihrem taz Abo dazu.

Ein Haus gebaut

Durch die Unterstützung der taz Genoss*innen konnte unser Neubau realisiert werden. Heute arbeiten alle taz Mitarbeiter*innen unter einem Dach in der Friedrichstraße 21. Besuchen Sie uns auf einer Veranstaltung oder zum Mittagessen in der Kantine.

Die Sanierung des Rudi-Dutschke-Hauses

2024 haben sich unsere taz Genoss*innen unter dem Motto „Eigentum verpflichtet“ mit 2,3 Mio Euro an der Sanierung des Rudi-Dutschke-Hauses beteiligt. Das alte Haus sichert durch Mieteinnahmen die Unabhängigkeit der taz.





mitglied werden

Ein Stück taz mittragen

Kein Großkonzern, keine Investor*innen:
die taz gehört der Genossenschaft

Vom ersten Tag an fühlte sich die konzernfreie taz nur ihren Leser*innen verpflichtet. Ohne die 7.000 Vorausabos der „Freunde der alternativen Tageszeitung“ wäre sie nie entstanden. 1992 wurden diese ideellen „Besitzverhältnisse“ in die rechtliche Form einer Genossenschaft gegossen. Inzwischen sichern über 24.000 Genoss*innen mit einem Kapital von mehr als 20 Millionen Euro dauerhaft die Unabhängigkeit „ihrer“ Zeitung.

Mitgliedschaft

Wer Genoss*in werden möchte, zahlt einmalig eine Einlage von mindestens 500 Euro. Viele beteiligen sich mit höheren Beträgen oder stocken ihren Anteil regelmäßig auf. Der Anteil lässt sich auch in 20 Raten à 25 Euro abzahlen. Das ist oft für jüngere Mitglieder interessant, die sich noch eine Existenz aufbauen. Immerhin sind 25 Prozent, also $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder zwischen 30 und 45 Jahre alt. Nach dem Eintragen Ihrer Daten ins Formular erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail mit Ihrer Beitrittserklärung im Anhang. Diese senden Sie bitte unterschrieben an uns zurück.

Ratenzahlung

Die Satzung der Genossenschaft (§ 33) schreibt vor, dass Mitglieder ihre Genossenschaftsanteile spätestens bis Ende des zweiten, auf den Beitritt folgenden Jahres, eingezahlt haben müssen.

Wenn Sie Ihren Genossenschaftsanteil nicht in einer Summe einzahlen wollen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre(n) Geschäftsanteil(e) auch in zwanzig gleichen Monatsbeträgen zu zahlen oder von Ihrem Konto abbuchen zu lassen. So können Sie bereits mit 25 Euro im Monat Genoss*in werden.

Kleingedrucktes

Sie können Ihre Beteiligung oder einzelne Anteile mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) kündigen. Die Auszahlung Ihrer Einlage erfolgt, wenn die Generalversammlung den Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres festgestellt hat. Verluste aus Vorjahren werden mit dem Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres verrechnet.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden 100 % der Einlagen ausgezahlt, meist lag der Wert seit 2003 zwischen 92 % und 100 %.

Kündigungen im Jahr 2025 werden zum 31.12.2027 wirksam, die Auszahlung erfolgt im Herbst 2028.

Engagement

Als Genoss*in fördern Sie die Interessen der taz-Genossenschaft – durch Ihre Einlage und Ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen, je nach Interesse und Möglichkeit. Mehr Pflichten gibt es nicht, insbesondere keine finanziellen. Eine Nachschusspflicht über die Einlage hinaus besteht nicht.

mitglied werden

Warum eine so große Gemeinschaft?

Die taz Genossenschaft wächst jedes Jahr um rund 1.000 Mitglieder und rund 1 Million Euro Kapital. Diese Dynamik ist vielleicht das wichtigste Kapital der taz. Denn auch die Aufgaben und Herausforderungen der taz wachsen von Jahr zu Jahr –

im Zeitalter der Digitalisierung schneller denn je. So ist es gut, die Verantwortung auf viele Schultern verteilen zu können. Außerdem ist die Weisheit der Vielen natürlich auch in der Genossenschaft von Vorteil.

Was passiert mit meinem Geld?

Die Einlagen der Mitglieder dienen nicht der Deckung laufender Verlagskosten. Das Genossenschaftskapital wird gezielt eingesetzt, um die Entwicklung der taz voranzubringen. Ein Meilenstein war die Finanzierung des taz-Neubaus. Wichtig sind aber auch Anschubfinanzierungen für pub-

lizistische Projekte, die sich nicht sofort am Markt tragen können.

Über alle Vorhaben stimmt die Mitgliederversammlung ab. Die Geschäftsführung wird darüber hinaus vom Aufsichtsrat der Genossenschaft kontrolliert.

Das Dankeschön

Als Dankeschön für Ihre Anteilszeichnung können Sie sich eine unserer Prämien aussuchen. Zusätzlich erhalten Sie als Genoss*in 10 % Rabatt auf Einkäufe im taz Shop.



30 Euro taz Shop Gutscheine

Für 30 Euro können Sie sich alles aussuchen, was der taz Shop zu bieten hat.
--> shop.taz.de.



6 Flaschen Wein aus ökologischem Anbau

3 Flaschen Riesling Kabinett, trocken
3 Flaschen Spätburgunder Rotwein, trocken
vom Weingut Schönhals



Spende an die taz Panter Stiftung

25 Euro gehen an die taz Panter Stiftung als Spende für die laufenden Projekte. Die Genossenschaft erhält dafür eine Zuwendungsbestätigung.

die beitragsklärung

JA! ICH TRETE BEI

BITTE IN EINEN BRIEFUMSCHLAG STECKEN
INFO-TELEFON: (0 30) 25 90 22 13
E-MAIL: GENO@TAZ.DE

die beitragsklärung

JA! ICH TRETE BEI

BITTE IN EINEN BRIEFUMSCHLAG STECKEN
INFO-TELEFON: (0 30) 25 90 22 13
E-MAIL: GENO@TAZ.DE



→ ANTWORT

taz die tageszeitung
VERLAGSGENOSSENSCHAFT EG
POSTFACH 610229
10923 BERLIN

→ ANTWORT

taz die tageszeitung
VERLAGSGENOSSENSCHAFT EG
POSTFACH 610229
10923 BERLIN



DIE BEITRITTSERKLÄRUNG

BITTE AUSSCHNEIDEN
IN EINEN BRIEFUMSCHLAG STECKEN
ODER PER E-MAIL AN GENO@TAZ.DE

die beitragsklärung

MITGLIEDSNUMMER – NICHT AUSFÜLLEN

ICH, DIE/DER UNTERZEICHNENDE

werde Mitglied der „taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG“ (Registergericht Berlin-Charlottenburg 480 B) und beantrage hiermit die Aufnahme in die Genossenschaft. Die Satzung der Genossenschaft und die sich aus Satzung und Gesetz ergebenden Verpflichtungen erkenne ich an. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e zu leisten. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Satzung eine Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres bestimmt. Die Satzung ist mir ausgehändigt worden.

VORNAME – NACHNAME

STRASSE – HAUS-NR.

PLZ – ORT – LAND

TELEFON

E-MAIL

GEBURTSDATUM

BANK BANKVERBINDUNG FÜR EINZUG O. SPÄTERE AUSZAHLUNGEN IMMER ANGEBEN

IBAN

- Ich zeichne Genossenschaftsanteil/e in Höhe von _____ Euro d.h. _____ Anteile à 500 Euro
- Mein/e Genossenschaftsanteil/e soll/en per SEPA-Lastschrift von meinem Konto abgebucht werden
- in einem einmaligen Betrag
- in 20 gleichen Monatsbeträgen à _____ Euro
- Ich überweise meine/n Anteil/e selbst auf eines der angegebenen Konten

EINLAGE BITTE AUF DIESES KONTO ÜBERWEISEN:

taz Verlagsgenossenschaft eG
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC GENODEM1GLS -- IBAN DE13 4306 0967 8020 4774 00

ALS PRÄMIE WÄHLE ICH

- 30.-€ taz-Gutschein taz-Weinpaket Spende an taz Stiftung

ORT – DATUM

BEITRETENDE

die beitragsklärung

MITGLIEDSNUMMER – NICHT AUSFÜLLEN

ICH, DIE/DER UNTERZEICHNENDE

werde Mitglied der „taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG“ (Registergericht Berlin-Charlottenburg 480 B) und beantrage hiermit die Aufnahme in die Genossenschaft. Die Satzung der Genossenschaft und die sich aus Satzung und Gesetz ergebenden Verpflichtungen erkenne ich an. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e zu leisten. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Satzung eine Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres bestimmt. Die Satzung ist mir ausgehändigt worden.

VORNAME – NACHNAME

STRASSE – HAUS-NR.

PLZ – ORT – LAND

TELEFON

E-MAIL

GEBURTSDATUM

BANK BANKVERBINDUNG FÜR EINZUG O. SPÄTERE AUSZAHLUNGEN IMMER ANGEBEN

IBAN

- Ich zeichne Genossenschaftsanteil/e in Höhe von _____ Euro d.h. _____ Anteile à 500 Euro
- Mein/e Genossenschaftsanteil/e soll/en per SEPA-Lastschrift von meinem Konto abgebucht werden
- in einem einmaligen Betrag
- in 20 gleichen Monatsbeträgen à _____ Euro
- Ich überweise meine/n Anteil/e selbst auf eines der angegebenen Konten

EINLAGE BITTE AUF DIESES KONTO ÜBERWEISEN:

taz Verlagsgenossenschaft eG
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC GENODEM1GLS -- IBAN DE13 4306 0967 8020 4774 00

ALS PRÄMIE WÄHLE ICH

- 30.-€ taz-Gutschein taz-Weinpaket Spende an taz Stiftung

ORT – DATUM

BEITRETENDE

VIELEN DANK

Sie können auch direkt online
zeichnen unter taz.de/zeichnen

Genossenschaftsanteile verschenken
taz.de/verschenken

INFORMATIONEN UNTER
taz.de/genossenschaft

mitglied werden



Austausch auf der Genossenschaftsversammlung Foto: Piero Chiussi

„Warum ich meine Anteile aufgestockt habe? Wohl kaum jemals zuvor war die taz so unterstützenswert wie heute: Unverzichtbar und klar, aufklärend und fair.“

Ludwig Rademacher,
Genosse seit 2019

„Wir lesen die taz schon seit ihren ersten Tagen und wollen sie gerne auch weiterhin unterstützen, weil uns ihre politische Richtung (meistens) gefällt und die Konstruktion als Genossenschaft (hoffentlich noch lange) ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit von großem Kapital sichert.“

Jutta Neumann und Wolfram Bradenstahl-Neumann,
Genossen seit 2013

„In unserer im Herbst 1978 gegründeten 4er-WG suchten wir eine gemeinsame Tageszeitung. „Da gibt es eine neue Tageszeitung“, so einer von uns. Seitdem lesen wir die TAZ. Später musste die Genossenschaft unterstützt werden. Ihr „TAZler seid sehr wichtig, mehr denn je!“

Ingrid Hansen,
Genossin seit 2012

„Wenn es uns ernst ist mit Klimawende, Ende der Kriege und allen damit verbundenen sozialen Herausforderungen – dann brauchen wir als Begleitung eine unabhängige Presse! Sie muss unabhängig sein von den Machtstrukturen in der Gesellschaft und von Anzeigengeld. Sie muss subtile Einflussnahme erkennen, offen legen und abwehren. Wir sollten diese seltene Pflanze am Leben erhalten, wir brauchen sie!“

Inge Wörlein,
Genossin seit 2005

„Ich bin froh, dass ich als Genossenschaftsmitglied dazu beitragen kann, dass sich die taz weiterhin in der Zeitungsbranche behaupten kann. Damit das auch in Zukunft so bleiben kann, habe ich meinen Genossenschaftsanteil erhöht. Das ist für mich gut investiertes Geld in einen qualitätsvollen und unabhängigen Journalismus.“

Eva-Maria Huffer,
Genossin seit 2004

unsere satzung



DIE SATZUNG DER GENOSSENSCHAFT

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma lautet:
taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder als Mitarbeitende und Leserinnen der Tageszeitung „die tageszeitung“.
2. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb der Tageszeitung „die tageszeitung“ sowie angrenzender Publikationen, die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen, die Bereitstellung von sonstigen Dienstleistungen.
3. Die Genossenschaft kann sich an sonstigen Unternehmen beteiligen und die Funktion einer Holding übernehmen.
4. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

1. Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern sie die weiterensatzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen und ein Ausschlussgrund nicht besteht.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Abgelehnte die Versammlung der Mitarbeitenden anrufen, die letztgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 5)
- Ausschluss (§ 7)
- Übertragung des Geschäftsguthabens
- im Falle des § 6 Satz 2 oder im Falle Auflösung der juristischen Personen oder Personengesellschaften.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist – einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von zwei Jahren einzuhalten.

§ 6 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Überlassung zu erfolgen hatte.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auf erlegte Verpflichtung verletzt;
 - b. es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwider handelt;
 - c. es unter seiner der Genossenschaft mitgeteilten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;
 - d. es durch Äußerungen gegen die Grundlagen der Genossenschaft verstoßen hat, sich der publizistischen Verfolgung von Zielen zur Durchsetzung eines demokratischen, an der Verteidigung der Menschenrechte und der Interessen der Schwachen sowie im Kampf gegen Rassismus, Frauenunterdrückung und -diskriminierung und Faschismus verpflichteten Journalismus zu widmen;
 - e. es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;

- f. wenn ein Geschäftsguthaben eines Mitglieds gepfändet der arretiert worden ist und das Mitglied diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Für den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Generalversammlung zuständig.
 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschlussgrund mitzuteilen.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschlussgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
 5. Vom Augenblick der Absendung der Mitteilung nach Absatz 4 an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, es kann seine Rechte nach § 10 Absatz 1 nicht mehr wahrnehmen.
 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Möglichkeit, Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahrs, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag mit Zustimmung des Vorstands auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der gem. § 34 Absatz 1 höchstens zulässigen Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben sollte im Zweifel nur in einer Höhe erfolgen, die dem Betrag oder dem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteils entspricht. Nicht vollständig eingezahlte Anteile sind mit der Übertragung auf volle Geschäftsanteile gemäß dieser Satzung aufzufüllen, damit als Ergebnis der Übertragung nur voll eingezahlte Geschäftsanteile bei allen beteiligten Mitgliedern bestehen.
4. Die Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2, zweiter Halbsatz GenG und denjenigen des § 7 dieser Satzung der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Verlustvorträge sind anteilig im Verhältnis der Geschäftsguthaben abzuziehen.
2. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;

- b. soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§ 15 Absatz 1 dieser Satzung), an dieser Versammlung teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 17 Absatz 2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
 - c. die Zahlung der beschlossenen Rückvergütung und Dividende
 - d. zu verlangen. (§ 31 f dieser Satzung)
2. Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs der Genossenschaft zu informieren.
 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht vertreten lassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
3. die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft
4. nachzukommen, eine Änderung ihrer Anschrift der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Versammlung der Mitarbeitenden
- C. der Aufsichtsrat
- D. der Vorstand

Die Generalversammlung

§ 13 Sitzungen der Generalversammlung

1. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere
 - a. Änderung der Satzung;
 - b. Auflösung der Genossenschaft;
 - c. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d. Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
 - f. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - g. Änderung der Rechtsform;
 - h. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie die Verwendung eines Gewinn- oder Verlustvortrags;
 - i. Wahl und Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats; j. Wahl von 2 Kuratoriumsmitgliedern der taz Panter Stiftung.
2. Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

§ 14 Frist und Zeitpunkt

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Generalversammlung geboten ist.
2. Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Genossen oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.
3. Die Generalversammlung wird durch Einladung der Mitglieder

4. Versammlungsort ist im Falle von Präsenzversammlung Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt wurden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.
 - a. Die Versammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Bei der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ist die technische Realisierung einer Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen der Genossenschaft und der Mitglieder untereinander sicherzustellen. Ist eine Frist zu berechnen, ist hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
 - b. Die Versammlung kann auch „hybrid“, das heißt als Präsenzveranstaltung mit gleichzeitiger elektronischer Teilnahmemöglichkeit für die Mitglieder durchgeführt werden. In diesem Fall können die Mitglieder an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit an einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (virtuelle Teilnahme an einer Präsenzversammlung). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §14, Absatz 4 lit. a). Über die Art und Weise der Durchführung der Generalversammlung beschließt der Vorstand, in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 3 der Aufsichtsrat. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach Satz 1 der Absätze des § 14, Absatz 4 lit. a) und b) zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung.
 - a. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen über Verzinsung, Rückvergütung und Dividende (§ 38 der Satzung). Beschlüsse über alle anderen Satzungsänderungen sowie die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden durch einen innerhalb von vier Wochen gefassten Beschluss einem Beschluss der Generalversammlung über eine Satzungsänderung, dann bedarf die Zurückweisung dieses Wi-

- derspruchs zu ihrer Gültigkeit eines einstimmig (der abgegebenen Stimmen) gefassten Beschlusses der Generalversammlung.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, Stimmkarte oder elektronisch, im Falle der Durchführung gem. § 14, Absatz 4, lit. a) oder b) elektronisch oder durch namentliche Abstimmung. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 anwesende Mitglieder dies verlangen. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen zu lassen. Auf Antrag ist er hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.
 9. Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
 10. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben sind. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 14, Absatz 4 lit. a) und b) ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

Die Versammlung der Mitarbeitenden

§ 15 Zusammensetzung

1. 1. Mitarbeitende sind diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die mehr als ein Jahr bei der Genossenschaft oder bei einem von ihr beherrschten Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder sonst wesentlich für die Genossenschaft tätig waren und vom Vorstand als Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden anerkannt wurden. Binnen einem Monat nach Zugang eines Antrags auf Anerkennung als Mitarbeitende oder Mitarbeitender soll der Vorstand entscheiden. Lehnt der Vorstand ab, so steht der oder dem Abgelehnten die Berufung an die Versammlung der Mitarbeitenden zu. Die Versammlung der Mitarbeitenden entscheidet endgültig. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Vorstand die Eigenschaft als Mitarbeitende oder Mitarbeitender wieder aberkennen. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 Absatz 3, 4 der Satzung) gelten entsprechend. Den Mitarbeitenden steht gegen die Entscheidung des Vorstands (Aberkennung der Mitgliedschaft in der Mitarbeiterversammlung) nur die Berufung an die Versammlung der Mitarbeitenden zu. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden. Ein jedes Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden kann die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn
 - a. a. sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 - b. b. der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsgemäße, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde, und
 - c. c. soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 16 Sitzungen der Versammlung der Mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft

1. Die Versammlung der Mitarbeitenden und ihre Mitglieder als Teilnehmer dieser Versammlung haben das Recht, Beschlüssen

- der Generalversammlung zu widersprechen. Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 14 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.
2. Die Versammlung der Mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft und diese als Teilnehmer der Versammlung haben das Recht, die Mitglieder des Vorstands im Rahmen des § 26 zu bestellen und gegen Beschlüsse des Vorstands über den Verkauf von Geschäftsanteilen bzw. Anteilen an verbundenen Unternehmen (§ 24 Absatz 3 der vorliegenden Satzung) Veto einzulegen.
 3. Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.
 4. Ein Redaktionsstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der Versammlung der Mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft.

§ 17 Frist und Zeitpunkt

1. Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet innerhalb von zwei Wochen nach jeder Generalversammlung statt, außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Auch diese Versammlung der Mitarbeitenden kann virtuell oder „hybrid“ durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften zu § 14, Absatz 4 lit. a) und b). Über die Art und Weise der Durchführung der Versammlung beschließt der Vorstand, in dem Fall des § 14, Absatz 4 lit. b) Satz 4 der Aufsichtsrat. Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Satzung die Einberufung einer Versammlung der Mitarbeitenden geboten ist.
2. Eine Versammlung der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitarbeitenden in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann gilt die Vorschrift des § 45 Abs. 3 GenG entsprechend.
3. Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung ihrer Mitglieder spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der taz-Unternehmen. Zusätzlich kann die Einladung in der durch § 14 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung vorgesehenen Weise erfolgen, durch Anzeige in der Tageszeitung oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform eingeladen werden.
4. Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Versammlung der Mitarbeitenden zulässig.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens mit der Frist nach Abs. 3 vor der Versammlung der Mitarbeitenden in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitarbeitenden.
6. Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse, mit denen die Versammlung der Mitarbeitenden einer Satzungsänderung widerspricht (§ 14 Absatz 7 letzter Satz), bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Die Versammlung der Mitarbeitenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Abstimmung erfolgt im Falle einer Präsenzversammlung durch Handaufheben, Stimmkarte, elektronisch oder durch namentliche Abstimmung, sonst per elektronischer Stimmabgabe. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens zehn Mitarbeiter dies verlangen. Ist das Ergebnis zweifel-

haft, so hat es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen zu lassen. Auf Antrag ist er hierzu verpflichtet bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen.

9. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung.
10. Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeitenden sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

Der Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ist nach den Gesetzen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine höhere Zahl festzusetzen, so gilt die danach zulässige Mindestgröße.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstands sein. Frühere Mitglieder des Vorstands dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Generalversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Erhalten die Bewerber weniger als 2/3 der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlgang ist so lange zu wiederholen, bis die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erreicht haben.
4. Zusätzlich sind bis zu 3 Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats und die Reihenfolge ihres Nachrückens zu bestimmen. Für die Zusammensetzung und Wahlen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 19

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

§ 20

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Genossenschaft zu unterrichten;
 - b. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 - c. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 - d. der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands Vorschläge zu machen;
 - e. Mitglieder des Vorstands vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 - f. die Generalversammlung oder Versammlung der Mitarbeitenden zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft;
 - g. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; die Mitwirkung an der Bestimmung der weiteren, hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 dieser Satzung Absatz 1.
2. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.

§ 21

1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Sitzungen können auch in der Form des § 14, Absatz 4 lit. a) oder b) durchgeführt werden.
2. Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 22

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichts-

rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder, im Falle der Durchführung der Sitzung gem. § 14, Absatz 4 lit. a) oder b), durch Stimmabgabe in der gewählten Form. Stimmabgabe und Form sind vom Vorsitzenden zu protokollieren. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die nicht zum Aufsichtsrat gehören, aber berechtigt sind, an der Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, übergeben werden.

2. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung einfordern und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Im Falle schriftlicher, telegrafischer, elektronischer oder fernmündlicher Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, telegrafisch, elektronisch oder fernmündlich geladen sind und mindestens zwei Drittel (2/3) der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch bei schriftlicher, telegrafischer, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung werden die Beschlüsse des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrates andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. Schriftliche, telegrafische, elektronische oder fernmündliche Ladungen oder Stimmabgaben im Sinne dieser Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auch solche durch Telekommunikation mittels Text oder Bild.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Letzterer vertritt den Vorsitzenden als Stellvertreter.

§ 23

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Ausscheidende dürfen höchstens zweimal in ununterbrochener Folge wiedergewählt werden.
2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das gem. § 13 Absatz 1 (i) dieser Satzung bestimmte Ersatzmitglied.

Der Vorstand

§ 24

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 - b. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
 - c. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
 - d. einen das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
 - e. ein Verzeichnis der Mitglieder (Mitgliederliste) gem. §§ 30 und 31 GenG zu führen;
 - f. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - g. über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu entscheiden;
 - h. die Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu führen.
3. Den Verkauf von Anteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften, nicht aber den Gesamtverkauf, kann der Vorstand tätigen, sofern
 - a. er dies einstimmig beschließt und
 - b. die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Mitarbei-

tenden nicht ein Veto dagegen einlegt. Zu dieser Frage kann ein jedes Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden gegenüber dem Vorstand sein Votum schriftlich abgeben.

§ 25

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristen.

§ 26

1. Die Versammlung der Mitarbeitenden wählt drei Mitglieder des Vorstands. Diese gewählten Mitglieder des Vorstands bestimmen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat bis zu zwei weitere Mitglieder als hauptamtliche Mitglieder des Vorstands, und zwar aus dem Kreis der Geschäftsführer der mit der taz-Genossenschaft verbundenen Unternehmen. Der Aufsichtsrat hat bei der Bestimmung der zwei hauptamtlichen Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu den drei Stimmen des Vorstands nur zwei Stimmen.
2. Die drei gewählten Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für drei Jahre ist zulässig. Die Verlängerung der Amtszeit obliegt der Versammlung der Mitarbeitenden. Sie bedarf eines neuen Beschlusses der Versammlung der Mitarbeitenden, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die zugleich Geschäftsführer der taz sind, endet mit ihrer Abberufung durch die drei gewählten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der bei dieser Entscheidung nur mit zwei Stimmen wiegt, oder mit ihrer Abberufung als Geschäftsführer.

§ 27

1. Der Widerruf der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung möglich, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
2. Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen.

§ 28

Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters, darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 29

Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

§ 30

1. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben sind.

Zustimmungspflichtige Handlungen

§ 31

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Handlungen:
 - a. Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses/Deckung des Jahresfehlbetrags;
 - b. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 1.000.000 Euro übersteigt;
 - c. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten,

soweit der Wert im Einzelfall 2.500.000 Euro übersteigt;

- d. zur Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr. Nach Abs. 1 zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

- e. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f. Beschlüsse über Zahlung von Rückvergütungen.

2. Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrats nach Abs. 1 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrats durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 32

1. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei Beschlüssen, durch die dem Mitglied Entlastung erteilt oder durch die es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll. Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll.
2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 33

1. Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes einzelne Mitglied beteiligt, beträgt 500,- Euro.
2. Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen bis zum Schluss des zweiten auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres vollständig eingezahlt sein. Nach Ablauf des ersten auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres soll mindestens die Hälfte des Geschäftsanteils eingezahlt sein.
3. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 34

1. Die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 200 Geschäftsanteile übernommen werden.
2. Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das Gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitglieds zum weiteren Geschäftsanteil in die vom Vorstand zu führende Mitgliederliste aufzunehmen.

§ 35

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 36

1. Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrags dient die gesetzliche Rücklage.
2. Sie wird gebildet durch die Zuführung von mindestens zwanzig von hundert aus dem Jahresüberschuss.
3. Der gesetzlichen Rücklage sind so lange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
4. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsfüh-

1. rung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Bis zu 50 % des Jahresüberschusses können durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates den weiteren Ergebnisrücklagen zugeführt werden.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§ 37

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 38

Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern unbar bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen zwei Jahren nach Fälligkeit.

§ 39

Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Heranziehen der Rücklagen oder durch Verminderung der Geschäftsguthaben zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

Bekanntmachungen

§ 40

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma veröffentlicht und haben die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen.
2. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erscheinen in der Zeitung „die tageszeitung“.
3. Sofern im übrigen nicht der elektronische Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen Bekanntmachungen im Internet auf der Webseite der taz.

Auflösung der Genossenschaft

§ 41

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit den nach § 14 Absatz 7 erforderlichen Mehrheiten und Verfahren.
2. Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Berlin, 02.11.2023

„Wir versichern, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.09.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG

Vorstand: **ALINE LÜLLMANN** und **ANDREAS MARGGRAF**



Hier können
sie die
Satzung
runterladen

kontakt: so erreichen sie uns

Post: taz Verlagsgenossenschaft eG
Postfach 610229, 10923 Berlin

Telefon: (030) 25 90 22 13

E-Mail: geno@taz.de

Web: taz.de/genossenschaft

impressum

Herausgeberin:

taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG
Friedrichstr. 21 | 10969 Berlin

Konzept: Lina Kuhrmann, Jana Renner, Lana Wittig

Redaktion: Lina Kuhrmann, Jana Renner, Lana Wittig

Grafikdesign: Sonja Trabant

Korrektur: Doris Benjack

Illustrationen: Julia Molin

Druck: PIEREG Druckcenter Berlin GmbH

Papier: PIEREG Recycling
(100 % Altpapier hergestellt in Schwedt/Brandenburg)



**Nicht nur lesen,
sondern
mitgestalten –
taz-Genoss*in
werden!**